

Absender:

Kassenzeichen

Gemeinde Bissendorf
 Fachdienst 2
 Kirchplatz 1
 49143 Bissendorf

Vergnügungssteueranmeldung

für den Erhebungszeitraum:

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger:

Anschrift:

Telefon/Fax:

Die Vergnügungssteuer für die in der Gemeinde Bissendorf betriebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und –automaten wird nach § 7 der Vergnügungssteuer-satzung der Gemeinde Bissendorf vom 03. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2015, wie folgt festgesetzt:

	Spielgeräteart	Kurz- form	Anzahl	Einspiel- ergebnis in EURO	Steuersatz v.H.	Mindest- steuer in EURO	VergnSt in EURO
1.	Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	GS			20		
2.	Geräte mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	G			20		
3.a)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	US			20		
3.b)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	US				30,00	
4.a)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	U			20		
4.b)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	U				15,00	
5.a)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	K			20		
5.b)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	K				500,00	
6.a)	Musikautomaten	M			20		
6.b)	Musikautomaten	M				15,00	

insgesamt zu zahlen in EURO _____

...

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift/en der oder des Steuerpflichtigen bzw. der gesetzlichen
Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters

Hinweis

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Gemeinde Bissendorf gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vergnügungssteueranmeldung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Frist zur Erhebung der Klage beginnt am Tag des Eingangs dieser Vergnügungssteueranmeldung bei der Gemeinde Bissendorf.

Hinweise zum Zahlungsverkehr

Die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu entrichten. Sie ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von eins vom Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Abgabebetrag erhoben (§240 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung – AO – in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffer 5 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG). Darüber hinaus können weitere Kosten entstehen, falls Forderungen gemahnt oder zwangsweise beigetrieben werden müssen (z.B. Mahngebühren, Pfändungsgebühren).

Als wirksam geleistete Zahlung gilt gemäß § 224 Abs. 1 und 2 AO:

- a) bei Überweisung der Tag der Gutschrift auf einem Konto der Gemeindekasse,
- b) bei Übergabe/Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs in den Räumlichkeiten der Gemeindekasse.
- c) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung gilt die Zahlung am Fälligkeitstermin als Wirksam geleistet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Vergnügungssteuer.

Bankverbindungen

Sparkasse Osnabrück
Volksbank GHB

IBAN DE65 2655 0105 0009 5024 02
IBAN DE97 2656 5928 1500 7740 00

BIC NOLADE22XXX
BIC GENODEF1HGM

Wird von der Gemeinde Bissendorf ausgefüllt:

1. Der vorliegenden Anmeldung
() wird widersprochen.
() wird nicht widersprochen.

Bescheid erteilt am: _____

2. Sollstellung über _____ € erledigt am: _____

3. Z. d. A.

Gemeinde Bissendorf
 Fachdienst 2
 Kirchplatz 1
 49143 Bissendorf

Anlage zur Vergütungssteueranmeldung vom _____

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen	Kassenzeichen
--	---------------

Lfd. Nr.	Aufstellort (Firmenname, Anschrift)	Angaben zum Spielgerät		Ablesezeitraum		Einspielergebnis EURO
		a) Bezeichnung, Hersteller	b) Gerätenummer	von	bis	
1		a)				
		b)				
2		a)				
		b)				
3		a)				
		b)				
4		a)				
		b)				
5		a)				
		b)				
6		a)				
		b)				
7		a)				
		b)				
8		a)				
		b)				
9		a)				
		b)				
10		a)				
		b)				
11		a)				
		b)				
12		a)				
		b)				
13		a)				
		b)				
14		a)				
		b)				

15		a)		
		b)		
16		a)		
		b)		
17		a)		
		b)		
18		a)		
		b)		
19		a)		
		b)		
20		a)		
		b)		

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erklärt wurden.

Summe:

--

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vrtreters

Merkblatt zum Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung Folgendes:

Dieser Vordruck ist gültig für die Veranlagungszeiträume ab dem Erhebungszeitraum Januar 2016.

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen in Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen

Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen außerhalb von Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

3. a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 250,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

- b) Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 250,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 30,00 Euro zu multiplizieren.

4. a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 125,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

- b) Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 125,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 15,00 Euro zu multiplizieren.

5. a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse der o.g. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 4.167,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

- b) Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der o.g. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 4.167,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 500,00 Euro zu multiplizieren.

6. a) Musikautomaten

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse der Musikautomaten, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 125,00 Euro verzeichnet haben. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

- b) Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der Musikautomaten einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 125,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 15,00 Euro zu multiplizieren.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Bissendorf, Fachdienst 2 Finanzen, Frau Fellhölter, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 110, Telefon-Nummer: (05402) 404 – 110, Telefax-Nummer: (05402) 404 – 133, E-Mail: fellhoelter@bissendorf.de.